

AHV



Die AHV soll gemäss Bundesverfassung den Existenzbedarf angemessen abdecken, sprich alles, was zu einem menschenwürdigen Leben gehört. Die AHV-Minimalrente ist aber nur 1225 Fr./Mt. (Bild: af)

Wie die AHV zukunftstauglich gemacht wird

Als Volksversicherung ist die AHV für alle obligatorisch, mit dem Ziel, den Existenzbedarf im Alter oder im Todesfall zu decken. Was es bei der AHV alles zu bedenken gibt und was nun die «Reform AHV 21» bedeutet, lesen Sie in diesem Dossier.

DIE AUTOREN



Adrian Haldimann ist Agronom BSc BFH und stv.

Chefredaktor beim «Schweizer Bauer».

adrian.haldimann@schweizerbauer.ch



Stefan Binder ist Ing. agr. HF und Leiter Vertrieb und

Beratung bei der Agrisano Stiftung.

stefan.binder@agrisano.ch

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ist das wichtigste Sozialwerk der Schweiz. Sie ersetzt im Alter oder nach dem Tod eines Partners oder Elternteils einen Teil des Einkommens. Die AHV, auch erste Säule genannt, bildet die Basis der Altersvorsorge. Ihre Beiträge ist für alle obligatorisch und soll den Existenzbedarf angemessen abdecken, sprich alles, was zu einem menschenwürdigen Leben gehört. Die berufliche Vorsorge, die zweite Säule, ergänzt die AHV und ist für alle Arbeitnehmenden obligatorisch, die mindestens 22050 Franken verdienen (Stand 2024). Ergänzend zur AHV und zur beruflichen Vorsorge können erwerbstätige Personen freiwillig eine dritte Säule aufbauen. In diesem Dossier fokussieren wir uns auf die AHV.

Die AHV basiert auf Solidarität. Die Beiträge, welche die aktuell aktiven Versicherten und ihre Arbeitgeber einzahlen, gehen direkt als Rente an die Pensionierten. Die AHV-Renten sind im Gegensatz zu den Beiträgen sowohl nach unten wie nach oben plafoniert. Das Problem: Es gibt weniger Einzahlende als Rentenbezüger. Deshalb wurde ein Massnahmenpaket geschnürt, das grösstenteils per Anfang 2024 in Kraft trat (siehe Kasten).

Adrian Haldimann

DIE AHV-MASSNAHMEN IM ÜBERBLICK

Das Massnahmenpaket «Reform AHV 21» hat die Stabilisierung der AHV zum Ziel. Die Umsetzung der einzelnen Massnahmen erfolgt in Etappen:

- Zusatzfinanzierung durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer (Inkrafttreten ab 1.1.2024)
- Stärkere Flexibilisierung des Rentenbezugs in der AHV (ab 1.1.2024 und 1.1.2027)
- Anreize zur Weiterarbeit nach Erreichen des Referenzalters (ab 1.1.2024)
- Schrittweise Vereinheitlichung des Rentenalters (Referenzalters) von Frauen und Männern auf

65 Jahre (ab 1.1.2025) mit Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration

Das Schweizer Stimmvolk hatte der Vorlage am 25.9.2022 knapp zugestimmt. Hauptgründe für diese Reform (und weitere!) sind einerseits die demografische Entwicklung. Die Lebenserwartung hat in den letzten knapp 80 Jahren für beide Geschlechter um über 8 Jahre zugenommen. Somit wird deutlich länger eine Altersrente bezogen, welche auch zu finanzieren ist. Andererseits verändert sich das Verhältnis zwischen Er-

werbstätigen und Pensionierten: Kamen bei Einführung der AHV im Jahr 1948 auf einen Pensionierten 6,5 Erwerbstätige, waren es 2020 noch 3,3 Erwerbstätige. Für 2050 wird ein Wert von 2,2 prognostiziert.

Als Folge der «Reform AHV 21» ergeben sich auch im Bereich der zweiten Säule diverse Anpassungen. So entspricht das Referenzalter der beruflichen Vorsorge dem Referenzalter der AHV. Eine weitere relevante Anpassung ist, dass der Teilbezug der Altersleistung gesetzlich verankert wurde. *Stefan Binder*

Drei-Säulen-Konzept

1. Säule Staatliche Vorsorge		2. Säule Berufliche Vorsorge		3. Säule Private Vorsorge	
Existenzsicherung		Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung		Individuelle Ergänzung	
AHV / IV	Ergänzungsleistungen	Obligatorische berufliche Vorsorge	Überobligatorische berufliche Vorsorge	Gebundene Vorsorge (3a)	Freie Vorsorge (3b)
Umlageverfahren		Kapitaldeckungsverfahren		Kapitaldeckungsverfahren	

Die AHV ist Teil der 1. Säule und dient der Existenzsicherung. (Bild: zvg)

Frauen, die von Rentenzuschlägen profitieren

Der Bund hat bei der AHV-Reform eine Übergangsgeneration bestimmt, die aufgrund des höheren Rentenalters von Ausgleichsmassnahmen profitiert. Zu dieser Übergangsgeneration zählen Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969.

STEFAN BINDER

Eine Massnahme der «Reform AHV 21» ist die schrittweise Vereinheitlichung des Rentenalters von Frauen und Männern auf 65 Jahre mit Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration. Der Begriff «ordentliches Rentenalter» wird fortan durch «Referenzalter» ersetzt, und zwar in allen Sozialversicherungen. Damit bezeichnet man jenes Alter, ab dem ein ungekürzter Anspruch auf Altersleistungen besteht. Ab 2025 wird das Frauenreferenzalter in der AHV in Dreimonatschritten jährlich von aktuell 64 auf 65 Jahre erhöht (vgl. Tabellen). Somit werden Frauen ab Jahrgang 1964 ab Februar 2029 bezüglich des Rentenbezugs den Männern gleichgestellt sein.

Ausgleichsmassnahmen

Ab 2025 gilt: Frauen der sogenannten Übergangsgeneration (Jahrgänge 1961–1969), die ihre AHV-Altersrente nicht vorziehen, können lebenslange Rentenzuschläge erhalten. Deren Höhe ist vom Jahrgang und dem während der Beitragszeit erzielten Erwerbseinkommen abhängig: maximal 1920 Franken pro Jahr. Zum Vergleich: Die maximale einfache AHV-Altersrente beträgt aktuell 29400 Franken.

Frauen der Übergangsgeneration können ihre AHV-Altersrente alternativ ab Alter 62 mit reduzierten Kürzungssätzen vorziehen, verzichten bei diesem Vorbezug aber auf die lebenslangen Rentenzuschläge (vgl. Grafik). Welches Vorgehen für eine Frau der Übergangsgeneration nun vorteilhafter ist, muss individuell betrachtet werden und hängt stark von der Lebens-



Den maximalen Rentenzuschlag von 160 Franken pro Monat können nur Frauen der Jahrgänge 1964 und 1965 erhalten. (Bild: zvg)

erwartung ab. Tendenziell lohnt es sich für Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1964 und mit tieferen Einkommen eher, die Rente ab Referenzalter zu beziehen und somit von den Rentenzuschlägen zu profitieren.

Flexiblerer Rentenbezug

Bis Ende 2023 konnte die AHV-Rente fix um ein oder zwei Jahre vorbezogen werden, verbunden mit einer lebenslänglichen Rentenkürzung. Dies gilt nach wie vor. Neu ist, dass der AHV-Rentenvorbezug auf den Anfang jedes Folgemonats beantragt werden kann. Der Rentenaufschub, mit entsprechend steigendem Rentenzuschlag ab gewähltem Rentenbeginn, ist um 12 bis maximal 60 Monate möglich.

Neu wird ein gleitender Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ermöglicht. Zwischen dem 63. und 70. Altersjahr kann ein Teil der Rente (20 Prozent bis 80 Prozent oder ein bestimmter Frankenbetrag) vorbezogen oder aufgeschoben werden.

Beispiele von Teilpensionierungen:

- mit Alter 65: Teilrentenbezug von 20 Prozent, d. h., 80 Prozent werden aufgeschoben
- mit Alter 67: Erhöhung des Teilrentenbezugs um 30 Prozent (Rente neu 50 Prozent), d. h., 50 Prozent bleiben aufgeschoben
- mit Alter 70: Rentenbezug von 100 Prozent

3. Teil der Reform

Ab 2027 werden die Ansätze an die Lebenserwartung angepasst (3. Teil der Reform). Die exakten lebenslänglichen finanziellen Auswirkungen des Entscheids können somit aktuell noch nicht beurteilt werden.

Aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung ist davon auszugehen, dass die Kürzungssätze beim Vorbezug sinken werden – der Vorbezug würde relativ gesehen attraktiver – und die Zuschlagssätze beim Aufschub sinken werden. Damit würde der Vorbezug attraktiver werden, der Aufschub dagegen weniger attraktiv

ANPASSUNG DES FRAUENREFERENZALTERS

Im Jahr	Referenzalter der Frauen	Betrifft Frauen mit Jahrgang
2024	64 Jahre (keine Erhöhung)	1960
2025	64 Jahre + 3 Monate	1961
2026	64 Jahre + 6 Monate	1962
2027	64 Jahre + 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964

Quelle: AHV Merkblatt 31/d

BEGINN DES RENTENANSPRUCHS

Jahrgang	Referenzalter	Beginn des Rentenanspruchs
1960	64 Jahre	Februar 2024 – Januar 2025
1961	64 Jahre + 3 Monate	Mai 2025 – April 2026
1962	64 Jahre + 6 Monate	August 2026 – Juli 2027
1963	64 Jahre + 9 Monate	November 2027 – Oktober 2028
1964	65 Jahre	ab Februar 2029

Quelle: AHV Merkblatt 31/d

RENTENZUSCHLÄGE FÜR FRAUEN DER ÜBERGANGSGENERATION

Anspruchsberechtigter Frauenjahrgang	Referenzalter	Monatlicher Zuschlag in Prozent des Grundzuschlags	Effektiver monatlicher Grundzuschlag in Franken je nach Jahreseinkommen		
			≤ 58 800	> 58 800 ≤ 73 500	> 73 500
			160	100	50
Absoluter monatlicher Zuschlag in Franken					
1961	64+3M	25	40	25	13
1962	64+6M	50	80	50	25
1963	64+9M	75	120	75	38
1964	65	100	160	100	50
1965	65	100	160	100	50
1966	65	81	130	81	41
1967	65	63	101	63	32
1968	65	44	70	44	22
1969	65	25	40	25	13

Wer erwerbstätig bleibt, kann Beitragslücken schliessen

Mit der AHV-Reform wurden Erwerbsanreize nach Erreichen des Referenzalters geschaffen. Das kann die Rente verbessern.

STEFAN BINDER

Auch Personen, die das Referenzalter erreicht haben, sind in der AHV/IV/EO beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben. Beiträge sind jedoch nur für den Teil des Erwerbseinkommens zu entrichten, der den Freibetrag von 16800 Franken pro Jahr übersteigt. Seit 1. Januar 2024 kann auf die Anwendung des Freibetrags jedes Jahr neu verzichtet werden.

Wer weiterhin arbeitet

Mit AHV-Beiträgen auf Erwerbseinkommen, das nach Erreichen des Referenzalters erzielt wird, können neu Beitragslücken und unter Umständen auch Versicherungslücken geschlossen werden. Wenn eine Person mit der Weiterarbeit nach dem Referenzalter vorhandene Beitragslücken schliessen



In Einzelfällen wird das Weiterarbeiten nach Erreichen des Referenzalters zu Rentenverbesserungen führen. (Bild: Agrarfoto)

will, müssen pro Kalenderjahr hingegen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Das nach dem Referenzalter erzielte Erwerbseinkommen muss mindestens 40% des durchschnittlichen ungeteilten,

unaufgewerteten Erwerbseinkommens (ohne Einbezug von Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften) im Referenzalter betragen. Für den Vergleich wird das gesamte erzielte Erwerbseinkommen berücksich-

tigt, auch wenn ein Teil davon aufgrund des Freibetrags für erwerbstätige rentenberechtigte Personen nicht beitragspflichtig war. Für die Neuberechnung der Altersrente werden dann jedoch nur die Einkommen berücksich-

tigt, auf denen Beiträge entrichtet wurden.

2. Der jährlich auf dem erzielten Erwerbseinkommen entrichtete Beitrag muss mindestens dem jährlichen Mindestbeitrag (2024: 514 Franken) entsprechen.

Versicherte, die von diesen Massnahmen profitieren möchten, können einmalig eine Neuberechnung der Rente verlangen. Sie berücksichtigt Beiträge bis zu fünf Jahren nach Erreichen des Referenzalters. Wer die Maximalrente im Referenzalter bereits erreicht hat, kann sie durch Beitragszahlungen nach dem Erreichen des Referenzalters nicht weiter erhöhen.

Auswirkungen der Reform

Ein Teil der Finanzierung der AHV erfolgt über die Erhöhung der Mehrwertsteuersätze. Diese betragen ab 2024:

- Normalsatz: 8,10%
- Reduzierter Satz: 2,60%

Somit ist auch die Landwirtschaft im Rahmen ihrer MwSt-pflichtigen Umsätze von der Mitfinanzierung der AHV betroffen.

Ebenfalls betroffen sind die Bäuerinnen von der Angleichung des Referenzalters und den Regelungen betreffend der Übergangsgenerationen. Diese neun Frauenjahrgänge profitieren hingegen von lebenslangen Rentenzuschlägen (siehe Beitrag oben), die über die Maximalrente hinausgehen können und bei Ehepaaren zudem nicht der Plafonierung unterliegen.

Der Rentenvorbezug und -aufschub in der ersten Säule waren bisher schon möglich. In der landwirtschaftlichen Versicherungsberatung spielten sie bis jetzt aber keine grosse Rolle.

Ob die Landwirtschaft von den Teilrentenbezugsmöglichkeiten in der ersten Säule Gebrauch machen wird, ist offen. In der zweiten Säule kann der Teilbezug der Altersleistung in Kapitalform steuerliche Vorteile eröffnen.

Da in der Landwirtschaft häufig nach 65 weitergearbeitet wird, können die neu geschaffenen Erwerbsanreize nach Erreichen des Referenzalters in Einzelfällen zu Rentenverbesserungen führen. ●

Was ermöglicht mir die AHV-Rente?

Wie viel AHV-Rente erhalte ich mindestens? Wie kann ich meine Rente berechnen lassen? Die Antworten dazu in diesem Artikel.

ADRIAN HALDIMANN

Die AHV-Rente soll den Existenzbedarf im Alter decken. Das bedeutet aber nicht, dass man im Alter einzig mit der AHV-Rente den gewohnten Lebensstandard weiterführen kann. Gemäss der Schweizer Finanzberatung «Vermögens-Zentrum» decken die Renten in den meisten Fällen weniger als 60 Prozent des letzten Erwerbseinkommens ab. Um die eigene finanzielle Situation zu kennen, kann in Bezug auf die AHV-Rente bei der Ausgleichskasse eine Rentenvorausberechnung bestellt werden. Grundsätzlich hilft die Erstellung eines Finanzplans. Dabei darf und soll man auch den Verzehr des Privatvermögens miteinkalkulieren. Und ab 2026 gibt es mit einer 13. AHV-Rente einen Zustupf. ●



Unter besten Voraussetzungen kann ein Ehepaar in diesem Jahr von einer maximalen AHV-Rente im Umfang von 3675 Fr./Mt. profitieren. (Bild: Pixabay)

MINIMAL- UND MAXIMALRENTE

Die AHV-Maximalrente ist ein gesetzlich festgelegter Höchstbetrag, der vom massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen und der Beitragsdauer abhängig ist. Die Maximalrente beträgt das Doppelte der Minimalrente, die 1225 Fr./Mt. (ab 2025: 1260 Fr.) beträgt. Die Maximalrente für eine Einzelperson beträgt 2450 Fr./Mt. (ab 2025: 2520 Fr.), für Ehepaare 3675 Fr. (ab 2025: 3780 Fr.). Die beiden Einzelrenten eines Ehepaars dürfen zusammen nicht mehr als 150 Prozent der Maximalrente für Allein-

stehende betragen. Die Maximalrente erhält, wer ab dem 1. Januar des Jahres, in dem er 21 Jahre alt wurde, bis zum Referenzalter lückenlos AHV-Beiträge bezahlt hat und auf ein massgebendes Durchschnittseinkommen von mindestens 88200 Fr. (ab 2025: 90720 Fr.) kommt. Das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus dem Erwerbseinkommen, den Erziehungsgutschriften für Kinder und den Betreuungsgutschriften für die Pflege naher Verwandter. hal

13. AHV-RENTE

Im März 2024 haben die Schweizer Stimmberechtigten die Initiative zur 13. AHV-Rente angenommen. Somit erhalten ab 2026 alle Bezüger einer Altersrente eine zusätzliche Rente. Ob diese einmal pro Jahr ausgezahlt wird oder stattdessen die monatliche Rente um 8,33 Prozent erhöht wird, ist noch offen. Die Zusatzrente kostet bei der Einführung ab 2026 jährlich über vier Milliarden Franken; nach fünf Jahren sind es bereits fünf Milliarden. Wie sie finanziert werden soll, ist noch nicht festgelegt. hal

WENN DIE RENTE NICHT REICHT

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL) helfen, wenn die Renten und das Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Wer sich in dieser Situation befindet, hat einen rechtlichen Anspruch auf EL. Einzelpersonen mit einem Vermögen von über 100000 Franken haben keinen Ergänzungsleistungsanspruch. Für Ehepaare gilt dies ab einem Vermögen von 200000 Franken. Wenn Wohneigentum selbst bewohnt wird, wird dieses nicht vollständig zum Vermögen gerechnet. Es wird ab einem

gewissen Wert teilweise den Einnahmen hinzugerechnet. Gerade pensionierte Landwirte haben mit dem Verkauf des Landwirtschaftsbetriebs oftmals die Möglichkeit, das Privatvermögen Schritt für Schritt aufzubauchen. Der Vermögensverzehr wird auch zum Thema, wenn EL bezogen werden. Bleibt nach Abzug des Freibetrags noch Vermögen stehen, wird dieses zu einem Zehntel als Einnahme angerechnet. Das heisst, dass laufend ein Teil des Vermögens abgebaut werden muss, wenn man EL erhält. hal

FINANZPLAN

Spätestens zehn Jahre vor der Pensionierung sollte man einen Finanzplan erstellen, der aufzeigt, wie sich Einkommen, Ausgaben und Vermögen bis dahin und über die Pensionierung hinaus entwickeln. Je früher man eine finanzielle Lücke erkennt, desto eher lässt sie sich noch schliessen. Dazu muss der Finanzplan vollständig sein und auf realistischen Annahmen beruhen. Oft vergessen geht zum Beispiel die Teuerung, die langfristig stark ins Gewicht fällt. hal

Eine Rentenvorausberechnung gibt Auskunft über voraussichtlich zu erwartende Renten der AHV/IV. Sie zeigt auf, mit welchen Rentenbeträgen im Referenzalter oder beim Vorbezug der Altersrente gerechnet werden kann. Eine Rentenvorausberechnung kann schriftlich bei der Ausgleichskasse verlangt werden und ist ab dem 40. Altersjahr kostenlos. *hal*

Das Bezahlen der AHV-Beiträge ist obligatorisch. Dennoch ist es möglich, dass die Beiträge nicht immer bezahlt werden und daher Beitragslücken entstehen. Beispiel: fehlende Beitragszahlungen während des Studiums. Wenn die Beiträge nicht immer bezahlt wurden, erhält man eine tiefere AHV-Rente. Wenn zum Beispiel ein Beitragsjahr fehlt, wird die AHV-Rente rund 2,3

Prozent tiefer ausfallen. Fehlende Beiträge können nachgezahlt werden. Dies ist grundsätzlich nur für Lücken in den letzten fünf Jahren möglich. Personen, die jedoch nach dem Referenzalter weiterarbeiten, können neu auf den Freibetrag verzichten und Beiträge in die AHV einzahlen, um eventuelle Beitragslücken zu schliessen (siehe Beitrag auf der vorangehenden Seite). *hal*

Alle Personen, die in der Schweiz leben oder arbeiten, müssen ab dem 1. Januar, nachdem sie das 20. Lebensjahr vollendet haben, bis zum Pensionsalter AHV-Beiträge bezahlen. Diese Pflicht beginnt mit 17 Jahren, falls eine Person bereits arbeitet, und besteht weiterhin, wenn sie nach dem Pensionsalter erwerbstätig bleibt. Eine Person, die keiner

Erwerbstätigkeit nachgeht, muss der AHV einen Beitrag von mindestens 514 Franken pro Jahr bezahlen (abhängig von der Situation). Dies ist z. B. der Fall, wenn jemand:

- studiert oder frühpensioniert ist
- eine Rente der Invalidenversicherung oder Kranken- oder Unfalltaggelder erhält
- arbeitslos und bereits aussteuert ist

Verheiratete Personen, die nicht erwerbstätig sind, müssen nichts bezahlen, wenn ihre Ehefrau oder ihr Ehemann erwerbstätig ist und mindestens das Doppelte des jährlichen Mindestbetrags bezahlt (also 514 Franken \times 2 = 1028 Franken). Dasselbe gilt für die Partnerin oder den Partner in einer eingetragenen Partnerschaft. *hal*

Bei einer Scheidung wird die AHV gesplittet

Wenn eine Ehe geschieden wird, sollten die Ehegatten bei der Ausgleichskasse eine Einkommens- teilung verlangen.

ADRIAN HALDIMANN

Neben persönlichen Veränderungen führt eine Scheidung oft zu erheblichen finanziellen Konsequenzen – gerade auch für Bauernbetriebe. Denn diese werden meistens als Familienbetriebe geführt. Und in der Regel ist ein Ehepartner der Alleineigentümer.

Einkommen halbiert

Wer sich scheiden lässt, muss seine Altersvorsorge mit dem Expartner oder der Expartnerin von Gesetzes wegen teilen. Die AHV berechnet ein «Splitting»: Jeder Ehegatte erhält die Hälfte der Summe des Einkommens, auf welches das Paar während der Ehe Beiträge entrichtet hat. Somit wird die Person, die wäh-



Je früher das Splitting verlangt wird, desto besser lässt sich die Richtigkeit der Einkommensberechnung prüfen. (Bild: zug)

rend der Ehe weniger Beiträge geleistet hat, bei der Berechnung der Rente nicht benachteiligt (siehe Beispiel im Kasten).

Bei der Einkommens- teilung werden nur jene Kalenderjahre berücksichtigt, während derer

beide Ehegatten bei der AHV versichert waren. Einkommen, die die Ehegatten im Jahr der Eheschliessung und im Jahr der Scheidung erzielten, werden nicht geteilt. Ein Splitting wird somit nur durchgeführt, wenn

die Ehe mindestens ein ganzes Kalenderjahr gedauert hat.

Grundlage der Berechnung

Es wird empfohlen, nach der Scheidung bei der Ausgleichskasse die Einkommens- teilung zu verlangen. Denn die AHV erfährt von einer Scheidung nicht automatisch. Deshalb erfolgt die Einkommens- teilung oft erst, wenn die erste Rente fällig wird. Je früher das Splitting verlangt wird, desto besser lässt sich die Richtigkeit der Einkommens- berechnung prüfen.

Nach Abschluss des Splitting- Verfahrens erhalten die Ehegatten eine Kontenübersicht. Diese Kontenübersicht bietet einen Überblick über sämtliche Einkommen, die seit Beginn der Beitragspflicht bei der AHV neu in den individuellen Konten (IK) eingetragen wurden. Diese Eintragungen bilden die Grundlage für die spätere Rentenberechnung. Die Aufteilung wird also

erst relevant, wenn einer von beiden eine Rente der AHV bezieht. Dann wird aus den IK-Eintragungen das durchschnittliche Jahreseinkommen berechnet, das die Rentenhöhe bestimmt.

Wenn man während der Ehe nicht erwerbstätig war und deshalb keine Beiträge entrichtet hat, sollte man sich zur Abklärung der Beitragspflicht an die kantonale Ausgleichskasse wenden.

Nicht nur bei Scheidung

Eine Einkommens- teilung wird nicht nur bei einer Scheidung vorgenommen, sondern auch, wenn beide Ehepartner das Referenzalter erreichen, eine verwitwete Person das Referenzalter erreicht oder Anspruch auf eine Invalidenrente haben oder ein Ehepartner Anspruch auf eine Invalidenrente hat und der andere Ehepartner das Referenzalter erreicht. ●

BEISPIEL

Ein Landwirt hat ein landwirtschaftliches Jahreseinkommen von 70 000 Franken, und die Frau des Landwirts hat ein Jahreseinkommen von 30 000 Franken als Hebamme. Die Eheleute lassen sich nach zehn Ehejahren scheiden (das Einkommen der beiden bleibt während der zehn Ehejahre gleich). Daher wird das Grundeinkommen für die Berechnung der Rentenhöhe mit 50 000 Franken ($70\,000 + 30\,000 : 2 = 50\,000$) für jeden Ehegatten während der zehn Ehejahre angesetzt. Somit wird der Ehegatte, der während der Ehejahre weniger Beiträge geleistet hat, im Vergleich zum anderen Ehegatten nicht benachteiligt, da die Berechnungsgrundlage für die Rente für beide Ehegatten dieselbe ist. *hal*